Satzung

Ehinger Freundeskreis für Migranten e.V.
in der Fassung vom 19.05.2011

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Ehinger Freundeskreis für Migranten e. V. Er hat

seinen Sitz in Ehingen und ist unter der Registernummer: VR 490334 beim Registergericht / Amtsgericht Ulm eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
So setzt er sich als demokratischer, überkonfessioneller Zusammenschluss ein für Verständigung und Zusammenarbeit zwischen Deutschen und Migranten.
Der Verein versucht, Migranten bei der Verwirklichung ihrer sozialen und kulturellen Interessen zu unterstützen und zu fördern.
Weiterhin soll das Zusammenleben aller Gruppen verbessert und gefördert werden.

Aufgaben können unter anderem sein:

- Psychosoziale Hilfen und soziale Betreuung,
- Durchführung von sozialen und kulturellen Veranstaltungen für Erwachsene, Jugendliche und Kinder,
- Durchführung von Bildungsangeboten, Integrationshilfen und Sprachkursen etc.
- Vernetzung von Arbeitskreisen,
- Unterstützung rückkehrender Flüchtlinge,
- Unterstützung von Personen, die in ihrer Heimat durch politische oder extreme wirtschaftliche Verhältnisse in Not geraten sind,
- der Verein soll zur Verbesserung der Lebenssituation von bedürftigen Menschen im Sinne des § 53 Abgabenordnung in Ländern, aus denen Migranten zu uns kommen oder zu erwarten sind, beitragen.

§ 3 Finanzierung der Aufgaben

Die für die Finanzierung der Aufgaben des Vereins nach § 2 notwendigen Mittel werden durch Spenden und durch öffentliche Zuschüsse beschafft. Daneben wird ein Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder vom Beitrag befreit werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen werden, die im Verein mitarbeiten oder die Arbeit des Vereins unterstützen. Personengemeinschaften haben ungeachtet ihrer Rechtsform nur eine Stimme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann, wenn es den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Widerspricht der/die Betroffene binnen eines Monats, so hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Über den Ausschluss entscheidet in diesem Falle die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn 20 % der Mitgliedschaft unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung bestimmt auf der Grundlage der in § 2 festgelegten Ziele die Richtlinien des Vereins. Sie ist im Übrigen zuständig für:

- Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- die Erteilung von Entlastungen,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Beitragsfestsetzung,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins und
- die Bildung eines Beirats und Arbeitskreises i.S.v. § 9.

(4) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind niederzuschreiben und von einem Vorstandsmitglied, dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der VerfasserIn in der Niederschrift zu unterzeichnen.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Bekanntmachung und einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

(1) Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, darunter ein/e Vorsitzende/r, die/der stellvertretende Vorsitzende und einem Mitglied, das die Aufgabe der/ des Kassierers/ Kassiererin wahr nimmt. Der Verein wird nach außen von der/dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem /ihrer StellvertreterIn vertreten.

(2) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Bis zu seiner Neuwahl ist er zu Fortführung der notwendigen Geschäfte befugt.

(3) Seine Bestellung kann nur mit einer Minderheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

(4) Personen, die vom Verein angestellt sind, dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Bildung eines Beirats und Arbeitskreises

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung eines Beirats beschließen, der den Vorstand bei seinen Entscheidungen berät und unterstützt.
Mitgliederversammlung oder Vorstand können Arbeitskreise zur Unterstützung der laufenden Tätigkeiten einsetzen.

§10 Auflösung des Vereins

Der Verein hat unbestimmte Dauer. Die Mitgliederversammlung kann mit- einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeitskreis „Eine Welt“ oder ersatzweise an den „Kinderschutzbund Ehingen“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Ehingen, den 17.12.1993

Geändert:
Ehingen, den 13.07.2000

Geändert:
Ehingen, den 19.05.2011

Rainer Lingg, Vorsitzender